

Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A/B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow, Stolpe und Wietstock

Jahrgang 4

Mittwoch, den 11. August 2010

Nummer 08

„Grundschule Schwalbennest Krien“ stellt sich vor



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite
Amt - Stellenausschreibung	2
Gemeinde Boldekow - Bodenordnungsverfahren Boldekow	2
Gemeinde Ducherow - Bekanntmachung Erweiterung Biogasanlage Schmußgerow	3
Gemeinde Krien - Entlastung Bürgermeister Krien	4
Jahresrechnung Krien	4
Gemeinde Liepen - BOV Liepen	5
Bekanntmachung Gesetz Umweltverträglichkeit	5
1. Änderung Hauptsatzung Liepen	5
Entlastung BM Liepen	6
Jahresrechnung der Gemeinde Liepen	6
Gemeinde Neuendorf B -	
Entlastung Bürgermeister Neuendorf B	6
Jahresrechnung Neuendorf B	7
Amtliche Mitteilungen	
Informationen des Bauamtes - Straßenreinigungspflicht	7
Bekanntmachung Bundeseisenbahnvermögen Bonn	8
Amtsinformationen	
Danke Dorffest Krusenfelde	8
Bekanntmachung Finanzamt für die Gemeinde Spantekow	8
Bekanntmachung des Freiwilligen Zentrums Anklam	9
Wir gratulieren	9 - 11
Sportnachrichten	
BSV 95 Krusenfelde	11
SV Blau-Weiß 49 Krien e. V.	11
Veranstaltungstipps	
Gemeindefest Liepen	12
Kirchliche Nachrichten	
- Kirchgemeinde Ducherow	13
- Kirchgemeinde Liepen, Medow und Stolpe	14
- Kirchgemeinde Krien	15
Amtliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinden	
Friedhofsordnung Ducherow	16
Vereine und Verbände	
2 Mitteilungen des Angelverbandes Löwitz	23
Tolle Tage in Japenzin	23
Bunte Ecke	
Aus der Schule geplaudert	25
Rezepte	26

Im Bodenordnungsverfahren Bauersheim (Friedland), Gemeinde Friedland, Landkreis Mecklenburg-Strelitz und Gemeinde Boldekow, Putzar, Landkreis Ostvorpommern nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgender

Beschluss

I.

Das Verfahrensgebiet wird durch Zuziehung folgender Flächen geändert:

Landkreis Ostvorpommern

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Boldekow	Zinzow	2	275/3, 298/6, 346/2, 346/3
Boldekow	Boldekow	2	259/3, 260, 308, 407/3
Boldekow	Boldekow	4	26/3, 44
Putzar	Putzar	3	209/4

Die Größe der hinzugezogenen Flächen beträgt insgesamt: ca. 8,6 ha.

II.

Das Zuziehungsgebiet ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte schraffiert.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Außenstelle Altentreptow, Brunnenstraße 6, 17087 Altentreptow eingesehen werden.
(telefonische Rückfragen unter 03961/261-275)

III.

Am Bodenordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke sowie die Gebäudeeigentümer im Verfahrensgebiet beteiligt.

Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinde, andere öffentlich rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie Grenznachbarn, die bei der Feststellung und Abmarkung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte der zugezogenen Fläche treten der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bauersheim mit Sitz in Friedland, Landkreis Mecklenburg-Strelitz bei.

IV.

Inhaber von Rechten an der zugezogenen Fläche, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Außenstelle Altentreptow, Brunnenstraße 6, 17087 Altentreptow, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Ducherow schreibt eine Stelle
„als staatlich anerkannter/e Erzieher/in“
für die Kita Ducherow aus.

Die Besetzung erfolgt in Teilzeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden flexibel ab 01.10.2010.

Die Bezahlung erfolgt nach dem TVöD-S angeglichen.

Zum Tätigkeitsfeld gehören die Betreuung und Erziehung der Kinder im Alter von 0 - 10 Jahren. Von den Bewerber/innen wird erwartet, dass Sie verantwortungsbewusst, zuverlässig, kontaktfreudig und teamfähig sind und Einfühlungsvermögen besitzen.

Des Weiteren wird erwartet, dass Sie musikalisches Interesse besitzen und ein Musikinstrument beherrschen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30.08.2010 an das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, Hauptamt Frau Weitmann.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieser Mitteilung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen zu Ziffer 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies dem Bodenordnungsverfahren dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Ziffer 3. vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Für Waldgrundstücke gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG.

Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Verstöße gegen die oben genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes ist aus bodenordnerischer und katastertechnischer Sicht notwendig, um die Flurstücksstruktur im Bereich des Großen Landgrabens nach dessen Ausbau zu verbessern sowie die Kreis- und Gemarkungsgrenze anzupassen.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG.

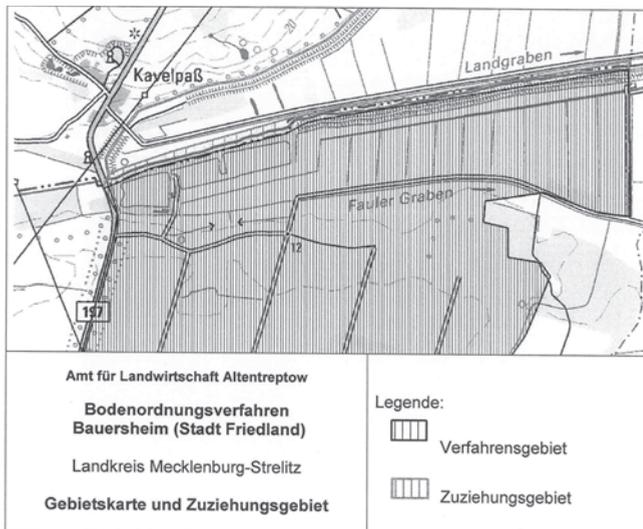
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gem. § 141 FlurbG als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, gerechnet vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Außenstelle Altentreptow, Brunnenstraße 6 in 17087 Altentreptow einzulegen.

Altentreptow, den 19.07.2010

i.V.
Beisheim



Bekanntmachung der Gemeinde Ducherow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow hat in der Sitzung am 5.7.2010 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Ducherow „Erweiterung der Biogasanlage Schmutgerow“ gefasst.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 19.08.2010 bis zum 21.09.2010 im Amt Anklam-Land in 17398 Ducherow, Amtsweg 1, Zimmer Nr. 3 während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ebenfalls liegen in der o. a. Zeit folgende verfügbare umweltrelevante Informationen aus:

der Umweltbericht nach § 2 a BauGB hier Bebauungsplan

1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung der Planauswirkungen
2. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ducherow, den 13.7.2010

Naumann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Ducherow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow hat in der Sitzung am 5.7.2010 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Teil-F-Planes der ehemaligen Gemeinde Löwitz für den Teilbereich Schmußgerow i. V. m. dem B-Plan Nr. 7 „Erweiterung der Biogasanlage Schmußgerow“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 19.08.2010 bis zum 21.09.2010 im Amt Anklam-Land in 17398 Ducherow, Amtsweg 1, Zimmer Nr. 3 während folgender Zeiten öffentlich aus.

Montag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Dienstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ebenfalls liegen in der o. a. Zeit folgende verfügbare umweltrelevante Informationen aus:

- der Umweltbericht nach § 2 a BauGB hier Flächennutzungsplan
1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Bewertung der Planauswirkungen
 2. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
 3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ducherow, den 13.7.2010


 Naumann
 Bürgermeister



Amt Anklam-Land
Rebellow Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krien vom 06.07.2010 (SI/KR/2010/010)

Top 9 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2009
 Vorlage: KR/2010/024

Nach § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung bis zum 31.12. des darauf folgenden Haushaltsjahres über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung.

Der Bürgermeister übergibt diese Beschlussvorlage an seinen Stellvertreter Herrn Kliem.

Dieser verliert den nachfolgenden Sachverhalt und stellt den Beschlussvorschlag zu Abstimmung.

Herr Wank stimmt nicht mit ab.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister der Gemeinde Krien wird Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2009 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 5
 Stimmen dagegen: -
 Stimmenthaltung(en): -
 Ausschlussgrund: 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 2010-08-04


 Quast
 LVB



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Krien wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Anklam-Land
Rebellow Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Krien vom 06.07.2010 (SI/KR/2010/010)

Top 8 Feststellung und Bestätigung der Jahresrechnung 2009, Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 Vorlage: KR/2010/025

Nach der Kommunalverfassung des Landes M-V § 61 Abs. 1 und 2 ist eine Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen und zu erläutern.

Die GemHVO des Landes M-V regelt in den §§ 37 ff. den Inhalt der Jahresrechnung.

Nach § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung bis zum 31.12. des darauf folgenden Haushaltsjahres über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung.

Frau Fannrich bestätigte, dass die Rechnungsprüfung am 23.06.2010 stattfand. Es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Die Rechnungsprüfer empfehlen, die Jahresrechnung für 2009 zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt die nachfolgende Jahresrechnung der Gemeinde Krien für das Haushaltsjahr 2009 fest und bestätigt diese. Die für das Haushaltsjahr 2009, entsprechend der Anlage zur Jahresrechnung, ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

	Soll-Einnahmen	Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	1.612.467,87 €	1.612.467,87 €
Vermögenshaushalt	390.031,04 €	390.031,04 €

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 6
 Stimmen dagegen: -
 Stimmenthaltung(en): -

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 2010-08-04


 Quast
 LVB



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Krien wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Krien für das Haushaltsjahr 2009 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedem Mann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

Vom 13.07.2010

Die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Liepen hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmeplan Teil III dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungs-gesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungs-gesetz entscheiden.

gez. Reimann



Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Liepen

Ausfertigung vom 22.10.2009

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 410), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Liepen vom 21.07.2010 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 7 Abs. (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

§ 7

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Die Rechnungsprüfer erhalten für die Prüfung der Jahresrechnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Liepen, 2010-08-02



Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Liepen im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.

Impressum:

Amtlisches Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land

Amtlisches Mitteilungsblatt für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Neu Kosenow, Neuendorf A und Neuendorf B, Neuenkirchen, Postlow, Putzar, Rossin, Sarnow, Spantekow, Stolpe und Wietstock

Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich mit einer Auflagenhöhe von **6.000** und wird den Haushalten kostenlos zugestellt.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Satz u. Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow, Tel. 039931/5790;

Fax: 57930, <http://www.wittich.de>,

E-Mail: anzeigen@wittich-sietow.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Leitender Verwaltungsbeamter

Verantwortlich für den außeramtlichen

und Anzeigenteil: H.-J. Groß, Geschäftsführer

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,

Tel.: 039727-250-0, Fax: 039727-20225

Von Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepen vom 21.07.2010 (SI/LI/2010/012)

Top 8 Entlastung der Bürgermeisterin vom Haushalt 2009
 Vorlage: LI/2010/030

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Herr Gladrow die
 Versammlungsleitung.

Er lässt über die Vorlage abstimmen.

Sachverhalt:

Nach § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V beschließt
 die Gemeindevertretung bis zum 31.12. des darauf folgenden
 Haushaltsjahres über die Jahresrechnung und entscheidet zu-
 gleich über die Entlastung.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeisterin der Gemeinde Liepen wird Entlastung für
 die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2009 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 6
 Stimmen dagegen: -
 Stimmenthaltung(en): -
 Mitwirkungsverbot § 24 Kv M-V: 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Be-
 schlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzei-
 tig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Ta-
 gesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden
 ist.

Spantekow, den 2010-08-04

Es wurde Einsicht in die Ablage der verschiedensten Konten
 genommen. Es konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt
 werden. Die Entlastung der Bürgermeisterin vom Haushalt 2009
 wird empfohlen.

Sachverhalt:

Nach der Kommunalverfassung des Landes M-V § 61 Abs. 1
 und 2 ist eine Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach
 Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen und zu erläutern.

Die GemHVO des Landes M-V regelt in den §§ 37 ff. den Inhalt
 der Jahresrechnung.

Nach § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V beschließt
 die Gemeindevertretung bis zum 31.12. des darauf folgenden
 Haushaltsjahres über die Jahresrechnung und entscheidet zu-
 gleich über die Entlastung.

Die Rechnungsprüfung fand am 22.06.2010 statt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt die nachfolgende Jahresrech-
 nung der Gemeinde Liepen für das Haushaltsjahr 2009 fest und
 bestätigt diese. Die für das Haushaltsjahr 2009, entsprechend
 der Anlage, ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aus-
 gaben werden genehmigt.

	Soll-Einnahmen	Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	338.096,05 EUR	338.096,05 EUR
Vermögenshaushalt	287.574,10 EUR	287.574,10 EUR

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür: 7
 Stimmen dagegen: -
 Stimmenthaltung(en): -

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Be-
 schlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzei-
 tig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Ta-
 gesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden
 ist.

Spantekow, den 2010-08-04




Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über
 die Sitzung der Gemeindevertretung Liepen wird hiermit öffent-
 lich bekannt gemacht.

Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepen vom 21.07.2010 (SI/LI/2010/012)

Top 7 Feststellung und Bestätigung der Jahresrechnung
 2009, Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aus-
 gaben
 Vorlage: LI/2010/031

Frau Oldenburg bittet Frau Dr. Butzke um Ausführungen.
 Frau Dr. Butzke erläutert die in der Zusammenfassung aufge-
 führten Einnahmen und Ausgaben.

Sie erläutert einige Einsparungen und Mehrausgaben bzw. Min-
 dereinnahmen.

Die Gemeinde Liepen schließt das Haushaltsjahr 2009 mit einem
 ausgeglichenen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Frau Kracht, als Rechnungsprüfer ergänzt, dass sie gemeinsam
 mit Frau Hobusch am 22.06.2010 die Rechnungsprüfung im
 Amt durchgeführt hat. Frau Nentwich von der Kämmerei hat mit
 ihnen gemeinsam jede einzelne Position durchgesprochen und
 erläutert.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über
 die Sitzung der Gemeindevertretung Liepen wird hiermit öffent-
 lich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Liepen für das Haushalts-
 jahr 2009 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des fol-
 genden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäfts-
 zeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm
 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf B vom 21.06.2010 (SI/NB/2010/009)

Top 8 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2009
 Vorlage: NB/2010/020

Herr Moede übergibt zu diesem TOP die Versammlungsleitung
 an Herrn Ziemann.

Sachverhalt:

Nach § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V beschließt
 die Gemeindevertretung bis zum 31.12. des darauf folgenden
 Haushaltsjahres über die Jahresrechnung und entscheidet zu-
 gleich über die Entlastung.

Frau Schaefer, Rechnungsprüfer der Gemeinde, erklärt, dass sie gemeinsam mit Herrn Beyer im Amt zur Prüfung der Belege war. Es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden. Die Rechnungsprüfer empfehlen, den Bürgermeister vom Haushalt 2009 zu entlasten.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister der Gemeinde Neuendorf B wird Entlastung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2009 erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	5
Stimmen dagegen:	-
Stimmhaltung(en):	-
Ausschlussgrund:	1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 2010-08-04




Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Neuendorf B wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Anklam-Land
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf B vom 21.06.2010 (SI/NB/2010/009)

Top 9 Feststellung und Bestätigung der Jahresrechnung 2009,
Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: NB/2010/021

Sachverhalt:

Nach der Kommunalverfassung des Landes M-V § 61 Abs. 1 und 2 ist eine Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen und zu erläutern. Die GemHVO des Landes M-V regelt in den §§ 37 ff. den Inhalt der Jahresrechnung.

Nach § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung bis zum 31.12. des darauf folgenden Haushaltsjahres über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung.

Die Rechnungsprüfung fand am 09.06.2010 statt.

Herr Moede bittet Frau Nagel um Ausführungen.
Frau Nagel

Die Gemeinde Neuendorf B schließt das Haushaltsjahr mit einem ausgeglichenen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Die Gemeinde Neuendorf B hat Einnahmen nur im Bereich Steuern und Abgaben zu verzeichnen. Weitere Einnahmemöglichkeiten sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Sie weist auf Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste hin. Durch Mahnverfahren, Vollstreckung, Erreichung von Titeln über das Amtsgericht, Kontopfändung durch die Amtskasse als Vollstreckungsbehörde wird fortlaufend daran gearbeitet, die Kasseneinnahmereste zu minimieren. Ebenso wird den Schuldnern die Möglichkeit der Ratenzahlung zum Abtragen der Schulden eingeräumt.

Da durch den Landkreis OVP keine Rechnungslegung für die Abwasserabgabe erfolgte, wurde bei der HH-stelle 7000 6740 ein Haushaltsausgabereist in Höhe von 2.400 € gebildet. Die Kasseneinnahmereste und der Haushaltsausgabereist werden auf das Haushaltsjahr 2010 übertragen.

Herr Ziemann fragt nach, ob Sanierungsarbeiten in Wohnungen freiwillige Aufgaben sind?

Frau Nagel und Herr Quast erklären, dass dies nicht der Fall ist. Die Gemeinde hat mit den Mietern einen Vertrag abgeschlossen (Mietvertrag) und somit ist die Gemeinde in der vertraglichen Pflicht, die Wohnungsqualität zu verbessern bzw. zu erhalten. Herr Moede bedankt sich für die Ausführungen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stellt die nachfolgende Jahresrechnung der Gemeinde Neuendorf B für das Haushaltsjahr 2009 fest und bestätigt diese. Die für das Haushaltsjahr 2009, entsprechend der Anlage zur Jahresrechnung, ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

	Soll-Einnahmen	Soll-Ausgaben
Verwaltungshaushalt	179.041,35	179.041,35
Vermögenshaushalt	125.535,92	125.535,92

Abstimmungsergebnis:

Stimmen dafür:	6
Stimmen dagegen:	-
Stimmhaltung(en):	-

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, den 2010-08-04




Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Neuendorf B wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Neuendorf B für das Haushaltsjahr 2009 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebeler Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.

Amtliche Mitteilungen

Das Bauamt erinnert an die Einhaltung der Straßenreinigungspflicht in den Gemeinden

Bei den Kontrollfahrten muss immer wieder festgestellt werden, dass einige Grundstückseigentümer ihrer Reinigungspflicht nicht allzu ernst nehmen.

Dieses spiegelt sich in den verschmutzten Bürgersteigen, Rinnsteigen und letztendlich in den versandeten Sickerschächten der Fahrbahnen wider. Denn im Umkehrschluss läuft das anfallende Regenwasser nicht ab, dieses bleibt dann auf der Fahrbahn stehen und wird durch Aquaplaning zur Gefahr für die Verkehrsteilnehmer.

Es ist uns zeitlich nicht möglich, in jeder Gemeinde und jedem Ortteil die nötigen Kontrollfahrten durchzuführen, die säumigen Bürger anzuschreiben und die daraus resultierenden Nachkontrollen abzuwickeln.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals alle Reinigungspflichtigen auffordern, ihrer Reinigungspflicht entsprechend der Straßenreinigungssatzungen der betreffenden Gemeinden nachzukommen.

Nicht nur der Schnee im Winter stört, auch verunkrautete Gehwege und Straßenrinnsteine bieten kein schönes Dorfbild.

Wer seine Reinigungspflicht, egal ob Sommer oder Winter nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig.

gez. Luth

Leiter Bauamt

Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in den Gemarkungen Auerose, Bargischow und Ducherow

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die **DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main** einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Die Anträge umfassen die Gemarkungen Auerose, Bargischow und Ducherow.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in den o. g. Gemarkungen das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken in den o. g. Gemarkungen der Gemeinden Neu Kosenow, Bargischow und Ducherow können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom 19.08.2010 bis einschließlich 21.09.2010

im Amt Anklam Land in 17398 Ducherow, Amtsweg 1 während der Dienststunden einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist im Amt Anklam Land in 17398 Ducherow, Amtsweg 1 eingereicht werden.

Spantekow, 27.07.2010

i. A. 



Amtsinformation

Dorffest in Krusenfelde

Unser Dorffest stand in diesem Jahr im Zeichen des 15-jährigen-Bestehens des Ballsportvereins Krusenfelde 95 e. V. Es fand am Sonnabend, dem 31. Juli 2010 statt. Feiern konnten wir dieses Fest nur dank der vielen Spenden von anschließend genannten Betrieben. Hier schon ein großes Dankeschön an alle Sponsoren. Begonnen wurde das Dorffest mit Fußballturnieren auf dem Sportplatz in Krusenfelde. Um die Mittagszeit gab es ein zünftiges Mittagessen aus der Gulaschkanone der FFW Krien, nebenbei erfreute uns Frau Sabine Schein mit Musikstücken auf dem Akkordeon. Um die „kleinen Bürger“ der Gemeinde kümmerte sich A. Daus den ganzen Nachmittag liebevoll. Um 13.00 Uhr fand die Siegerehrung der sportlichen Wettkämpfe statt, anschließend wurde Herr Reinhard Lembke, Vorsitzender des Ballsportvereins Krusenfelde, für seine stete Einsatzbereitschaft von der Gemeindevertretung Krusenfelde geehrt.

Ab 14.00 Uhr fand ein Programm der „Chaos-Familie aus Friedland“ statt. Dieses bunte Programm konnte alle Anwesenden begeistern und zum Mitmachen animieren.

Ab 15.00 Uhr konnte sich jeder bei Kaffee und Kuchen, gebackten und ausgegeben von den Sportfrauen der Gemeinde, stärken. Um 16.00 Uhr startete das nächste Programm, ein Konzert der Musikgruppe „Fakt“. Hier fühlten sich viele ältere Bürger bei den schönen Liedern in ihre Jugend zurückversetzt. Sie dankten den Musikern mit viel Beifall.

Ab 18.00 Uhr wurde für alle Bratwurst gegrillt, hier gab sich „Grillmeister“ W. Kasten große Mühe, alle Hungrigen zu sättigen.

Ab 20.00 Uhr wurde dann draußen auf der Bühne tüchtig das „Tanzbein“ geschwungen. Für viel Stimmung sorgte DJ Ch. Berndt. So konnte bei guter Musik und Feuerschein aus der Feuerschale das Dorffest ausklingen. Fleißige Helfer der FFW haben den ganzen Tag die Kassierung übernommen.

Nochmals möchte ich mich bei allen Mitstreitern und Sponsoren, die zum Gelingen des diesjährigen Dorffestes beigetragen haben, bedanken.

R. Berndt

Bürgermeister

Sponsoren waren:

Dachdeckerei Petri aus Neuenkirchen
Deponie Stern aus Dennin
EON / edis aus Altentreptow
Fa. Brinckmann aus Anklam
Kriener Landhandel aus Krien
Kriener Landtechnik aus Krien
GKU aus Anklam
Frisör Dörschner-Didier aus Krien
Burgapotheke aus Spantekow
Elektro-Möller aus Anklam
LäDiHa aus Anklam
R. Marsch aus Jarmen

Finanzamt Greifswald

Bekanntmachung

In der Zeit vom

23.08.2010 bis 29.10.2010

werden die Bodenschätzungsergebnisse gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes im Gelände der Gemeinde Spantekow, Gemarkungen Rebelow, Spantekow und Spantekow-Forst durch den Schätzungsausschuss des Finanzamtes Greifswald überprüft.

Gemäß § 15 Bodenschätzungsgesetz ist zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen, zu dulden.

Leiterin des Schätzungsausschusses

Krohn
ABS

Das Freiwilligenzentrum Anklam

Möchten Sie freiwillig und ehrenamtlich etwas tun?

- Die „Kleeblattschule“ sucht Freiwillige zur Gründung von Interessengemeinschaften für:
 - sportliche Aktivitäten
 - Leiten eines Schattentheaters
 - Vermitteln der plattdeutschen Sprache
- Betreuung von Senioren
- Unterstützung beim Schutz von Umwelt und Natur
- Begleitung und Kommunikation psychisch kranker Kinder/Jugendlichen
- Der Umsonstladen sucht Freiwillige zur Absicherung der Öffnungszeiten.
- Eine Schule sucht Freiwillige, die:
 - mit Kindern lesen üben
 - mit Kindern basteln und Handarbeit machen
 - den Kindern handwerkliche Fähigkeiten vermitteln
- Eine Kita sucht Hobbyhandwerker und einen Aquarianer.
- Wir suchen Freiwillige, die in einer Kita:
 - kochen und backen mit Kindern
 - mit Kindern in der Musikwerkstatt musizieren
 - im Labor mit Kindern experimentieren
 - Kindern Anleitung in einer Kreativwerkstatt geben
- Der Verein gemeinsam nicht einsam sucht interessierte Freiwillige



Wir gratulieren

*Allen Jubilaren des Monats
September 2010 möchten wir
unseren herzlichen Glückwunsch
übermitteln*

Gemeinde Bargischow

Herrn Heinz Köhn	am 20.09.	zum 74. Geburtstag
Frau Gerda Teipelke	am 20.09.	zum 89. Geburtstag
Frau Christel Siegmund, Woserow	am 02.09.	zum 74. Geburtstag
Frau Gerda Gutknecht, Woserow	am 06.09.	zum 72. Geburtstag

Gemeinde Blesewitz

Herrn Horst Breitsprecher	am 01.09.	zum 73. Geburtstag
Herrn Karl-Heinz Dzeik	am 15.09.	zum 72. Geburtstag
Frau Gertrud Kühn	am 26.09.	zum 81. Geburtstag

Gemeinde Boldekow

Frau Inge Köster	am 01.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Herbert Löwe, Zinzow	am 02.09.	zum 80. Geburtstag
Frau Gerda Alms	am 06.09.	zum 76. Geburtstag
Herrn Joachim Thurow, Zinzow	am 09.09.	zum 74. Geburtstag
Frau Hildegard Bulmann	am 11.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Lotte Käding	am 12.09.	zum 91. Geburtstag
Frau Renate Käding, Boldekow	am 12.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Teresa Bachanek, Zinzow	am 13.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Lieselotte Kühn, Zinzow	am 13.09.	zum 71. Geburtstag
Herrn Siegfried Kühn, Zinzow	am 14.09.	zum 71. Geburtstag
Herrn Werner Springstube, Zinzow	am 14.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Erika Bluhm	am 15.09.	zum 75. Geburtstag
Herrn Horst Quandt	am 21.09.	zum 73. Geburtstag

Gemeinde Bugewitz

Frau Elfriede Hartmann	am 02.09.	zum 93. Geburtstag
Herrn Peter Frölich	am 03.09.	zum 71. Geburtstag
Frau Ursula Wagner	am 04.09.	zum 86. Geburtstag
Frau Elli Holz	am 18.09.	zum 82. Geburtstag
Frau Lieselotte Linde	am 28.09.	zum 81. Geburtstag
Frau Edith Hedtke-Van Helden, Kalkstein	am 12.09.	zum 71. Geburtstag
Herrn Armin Schulz, Lucienhof	am 15.09.	zum 85. Geburtstag
Frau Monica Thommen-Dussling, Rosenhagen	am 13.09.	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Butzow

Frau Hildegard Schallock, Lüskow	am 01.09.	zum 78. Geburtstag
Herrn Georg Schwengbeck, Alt Teterin	am 02.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Hertha Rode	am 05.09.	zum 70. Geburtstag
Frau Inge Tomm, Lüskow	am 12.09.	zum 77. Geburtstag
Herrn Werner Schwengbeck, Alt Teterin	am 13.09.	zum 81. Geburtstag
Frau Hildegard Glahs	am 14.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Günter Arndt, Lüskow	am 17.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Anita Thefs, Lüskow	am 22.09.	zum 72. Geburtstag
Herrn Erich Wiskow, Lüskow	am 22.09.	zum 81. Geburtstag
Frau Gisela Jakobi, Alt Teterin	am 25.09.	zum 79. Geburtstag

oder suchen Sie Freiwillige für eine hier nicht genannte Aufgabe?

So erreichen Sie uns:

FZA Freiwilligenzentrum Anklam, Friedländer Str. 3
Telefon 03971/244-228, Frau Doris Otto, Frau Evelin Arndt

Sprechzeiten:

dienstags und donnerstags von 10.00 - 12.00 Uhr
mittwochs von 12.00 - 15.00 Uhr

E-Mail: freiwilligenzentrum.anklam@caritas-vorpommern.de
Online-Beratung der Caritas: www.caritas-vorpommern.de

DER UMSONSTLADEN ANKLAM FZA, Friedländer Str. 3, Seiteneingang

Haben Sie Dinge zu Hause, die Sie nicht mehr benötigen, z. B. Bücher, Geschirr, Haushaltswaren, Werkzeuge, Geräte? Sie können uns gern alles bringen, was Sie nicht mehr benötigen.

Nach Absprache auch Abholung möglich.

Benötigen Sie etwas für Ihren Haushalt, die Schule, zum Spielen oder Lesen?

Wer etwas bei uns findet, kann es kostenlos bzw. gegen eine kleine Spende mitnehmen.

Öffnungszeiten:

Montag von 10.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 10.00 - 12.00 Uhr
von 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch von 10.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 10.00 - 12.00 Uhr

Allgemeine Soziale Beratung, Caritas Anklam

Friedländer Straße 43, 17389 Anklam, Tel.: 03971/20350

Beratung zu:

- Sozialen Rechtsansprüchen
- Arbeitslosigkeit
- Wohnung, Miete, Energie
- Kuren und Familienerholung
- Psychosoziale Anliegen
- Behinderung und Krankheit
- Leistung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Sprechzeiten:

dienstags 09 - 12 Uhr
donnerstags 14 - 17 Uhr

Es wird empfohlen, vorab einen Termin zu vereinbaren!

Gemeinde Ducherow

Frau Sigrig Fickel Herrn	am 02.09.	zum 70. Geburtstag
Hans Joachim Tessmann	am 02.09.	zum 80. Geburtstag
Frau Hildegard Buhrow	am 04.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Irmgard Heidemann	am 04.09.	zum 76. Geburtstag
Herrn Willi Mielke	am 06.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Irene Krahn	am 11.09.	zum 74. Geburtstag
Frau Erika Radel	am 11.09.	zum 89. Geburtstag
Frau Erika Watzke	am 12.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Günter Schultz	am 13.09.	zum 76. Geburtstag
Herrn Helmut Wruck	am 15.09.	zum 80. Geburtstag
Herrn Lothar Knaak	am 17.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Maria Reinelt	am 17.09.	zum 79. Geburtstag
Frau Helga Bull	am 18.09.	zum 75. Geburtstag
Herrn Alfred Ullrich	am 19.09.	zum 71. Geburtstag
Herrn Rudolf Albrecht	am 21.09.	zum 78. Geburtstag
Herrn Rudolf Rähse	am 21.09.	zum 79. Geburtstag
Frau Erna Wette	am 21.09.	zum 77. Geburtstag
Frau Rita Wolter	am 23.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Norbert Riesebeck	am 24.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Hannelore Bethke	am 30.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Irma Harloff, Busow	am 04.09.	zum 83. Geburtstag
Frau Marianne Kopplin, Busow	am 28.09.	zum 83. Geburtstag
Herrn Eberhard Henke	am 02.09.	zum 72. Geburtstag
Rathebur		
Frau Charlotte Pieper Rathebur	am 28.09.	zum 95. Geburtstag
Herrn Günter Harloff, Schmuggerow	am 07.09.	zum 74. Geburtstag
Frau Eva-Marie Hannemann, Schmuggerow	am 17.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Gabriele Richter, Schmuggerow	am 23.09.	zum 60. Geburtstag
Herrn Johannes Wodtke, Schmuggerow	am 23.09.	zum 73. Geburtstag
Frau Elisa Riesebeck, Schwerinsburg	am 12.09.	zum 84. Geburtstag
Frau Grete Wenzel	am 15.09.	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Schultz, Sophienhof	am 13.09.	zum 71. Geburtstag

Gemeinde Iven

Herrn Günter Utnehmer	am 02.09.	zum 79. Geburtstag
-----------------------	-----------	--------------------

Gemeinde Krien

Herrn Rudolf Stange	am 02.09.	zum 76. Geburtstag
Herrn Wolfgang Arndt, Wegezin	am 03.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Liane Fischer, Albinshof	am 04.09.	zum 73. Geburtstag
Herrn Hermann Breitsprecher	am 07.09.	zum 89. Geburtstag
Herrn Wilfried Reis, Wegezin	am 09.09.	zum 70. Geburtstag
Frau Else Bull	am 10.09.	zum 81. Geburtstag
Frau Ruth Heinemann	am 12.09.	zum 77. Geburtstag
Frau Vera Kalinowsky	am 14.09.	zum 74. Geburtstag
Frau Monika Goldmann, Wegezin	am 16.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Ursula Peris	am 21.09.	zum 79. Geburtstag
Herrn Karl Bretzke	am 25.09.	zum 72. Geburtstag
Frau Erika Quast, Krien-Horst	am 26.09.	zum 70. Geburtstag
Frau Irene Koglin	am 27.09.	zum 72. Geburtstag

Gemeinde Krusenfelde

Herrn Erwin Krüger, Krusenkrien	am 01.09.	zum 72. Geburtstag
Frau Erika Krüger, Krusenkrien	am 09.09.	zum 71. Geburtstag
Frau Erna Matschke, Krusenkrien	am 17.09.	zum 82. Geburtstag
Frau Inge Micheel	am 18.09.	zum 82. Geburtstag
Frau Ilse Becker	am 25.09.	zum 79. Geburtstag
Frau Gisela Hein	am 29.09.	zum 74. Geburtstag
Herrn Joachim Schmidt, Krusenkrien	am 29.09.	zum 75. Geburtstag

Gemeinde Liepen

Herrn Adolf Blietz, Siedlung	am 13.09.	zum 75. Geburtstag
Frau Isolde Fetzer, Siedlung	am 22.09.	zum 65. Geburtstag
Frau Ruth Press	am 22.09.	zum 82. Geburtstag
Frau Inge Press, Priemen	am 24.09.	zum 81. Geburtstag
Herrn Manfred Stubbe	am 26.09.	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Medow

Herrn Manfred Neumann	am 06.09.	zum 79. Geburtstag
Frau Hannelore Engfer, Nerdin	am 07.09.	zum 65. Geburtstag
Frau Alma Schnaack, Brenkenhof Ausbau	am 07.09.	zum 87. Geburtstag
Frau Lieselotte Wolframm, Thurrow	am 10.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Erika Köppe, Wussentin	am 15.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Gerlinde Ehrig, Thurrow	am 17.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Rosemarie Oberst	am 19.09.	zum 73. Geburtstag
Frau Jutta Wedell	am 19.09.	zum 76. Geburtstag
Frau Anneliese Strey	am 22.09.	zum 75. Geburtstag
Herrn Wilfried Bretzke, Wussentin	am 26.09.	zum 75. Geburtstag
Herrn Günter Neitzel	am 30.09.	zum 73. Geburtstag

Gemeinde Neetzow

Herrn Josef Mader	am 08.09.	zum 77. Geburtstag
Frau Gerda Loof	am 19.09.	zum 77. Geburtstag
Frau Ruth Nowacki, Steinmockler	am 23.09.	zum 72. Geburtstag
Frau Renate Zander	am 27.09.	zum 82. Geburtstag
Frau Edeltraud Schmidt, Steinmockler	am 28.09.	zum 74. Geburtstag

Gemeinde Neu Kosenow

Frau Irmgard Baresel, Alt Kosenow	am 12.09.	zum 76. Geburtstag
Frau Renate Piper, Alt Kosenow	am 15.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Leonore Müller, Alt Kosenow	am 29.09.	zum 74. Geburtstag
Herrn Helmut Pleiner, Auerose	am 06.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Inge Knie, Auerose	am 13.09.	zum 73. Geburtstag
Frau Ruth Fiedler, Auerose	am 29.09.	zum 75. Geburtstag
Frau Eveline Milz, Auerose	am 29.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Heinz Mielke, Dargibell	am 03.09.	zum 84. Geburtstag
Frau Gertrud Mielke, Dargibell	am 06.09.	zum 80. Geburtstag
Frau Sigrig Schumacher, Dargibell	am 09.09.	zum 60. Geburtstag
Herrn Günter Henkel, Dargibell	am 19.09.	zum 75. Geburtstag
Frau Edith Süring, Dargibell	am 25.09.	zum 72. Geburtstag
Herrn Helmut Kressin, Kagendorf	am 02.09.	zum 60. Geburtstag
Frau Elli Stolzenburg, Kagendorf	am 12.09.	zum 78. Geburtstag
Frau Erika Brandenburg, Kagendorf	am 25.09.	zum 73. Geburtstag
Herrn Wilhelm Marohn, Kagendorf	am 25.09.	zum 77. Geburtstag

Gemeinde Neuendorf A

Herrn Günter Ostermann	am 09.09.	zum 72. Geburtstag
Frau Gudrun Wruck	am 16.09.	zum 65. Geburtstag
Frau Brigitta Rosin	am 30.09.	zum 72. Geburtstag

Gemeinde Neuendorf B

Herrn Rudolf Kräplin	am 02.09.	zum 79. Geburtstag
Herrn Hans-Dieter Wolf, Janow	am 07.09.	zum 73. Geburtstag
Frau Dora Diedrich	am 11.09.	zum 91. Geburtstag
Frau Klara Müller	am 12.09.	zum 82. Geburtstag
Herrn Friedhelm Prochnow	am 19.09.	zum 70. Geburtstag

Gemeinde Neuenkirchen

Herrn Erwin Töpfer, Müggenburg	am 02.09.	zum 70. Geburtstag
Herrn Erwin Enßlen, Müggenburg	am 05.09.	zum 73. Geburtstag

Herrn Heinrich Brauner am 18.09. zum 77. Geburtstag
 Frau Else Kirsch, Müggenburg am 20.09. zum 73. Geburtstag
 Frau Ilse Saß, Müggenburg am 25.09. zum 76. Geburtstag
 Frau Herta Weber am 26.09. zum 88. Geburtstag

Gemeinde Postlow

Herrn Lothar Fenske,
 Tramstow am 06.09. zum 60. Geburtstag
 Herrn Günter Kador, Görke am 07.09. zum 82. Geburtstag
 Frau Elise Meier, Tramstow am 19.09. zum 79. Geburtstag

Gemeinde Putzar

Herrn Horst Kehl am 27.09. zum 80. Geburtstag
 Herrn Friedrich Schumacher am 27.09. zum 72. Geburtstag
 Frau Elisabeth Garbrecht am 30.09. zum 77. Geburtstag

Gemeinde Rossin

Herrn Hans Thews am 03.09. zum 81. Geburtstag
 Herrn Klaus Starke am 15.09. zum 72. Geburtstag
 Herrn Heinz Ruhnke am 29.09. zum 78. Geburtstag
 Frau Erika Schulz am 30.09. zum 72. Geburtstag

Gemeinde Sarnow

Herrn Manfred Duffe,
 Wusseken am 06.09. zum 73. Geburtstag
 Frau Hildegard Fürstner am 12.09. zum 75. Geburtstag
 Frau Erika Hecht am 16.09. zum 71. Geburtstag
 Herrn Werner Wille,
 Wusseken am 17.09. zum 76. Geburtstag
 Frau Martha Bluhm,
 Panschow am 19.09. zum 71. Geburtstag
 Frau Käthe Falk am 29.09. zum 77. Geburtstag

Gemeinde Spantekow

Frau Ruth Lackmann am 01.09. zum 74. Geburtstag
 Herrn Günther Beß am 08.09. zum 60. Geburtstag
 Herrn Helmut Wächtler am 08.09. zum 76. Geburtstag
 Frau Inge Lachert am 14.09. zum 72. Geburtstag
 Herrn Peter Hennig am 16.09. zum 75. Geburtstag
 Frau Hertha Bartelt am 17.09. zum 77. Geburtstag
 Herrn Wolfgang Frassa am 18.09. zum 72. Geburtstag
 Frau Karin Pompetzki am 22.09. zum 60. Geburtstag
 Herrn Karl-Heinz Kuhr am 24.09. zum 71. Geburtstag
 Frau Eva-Maria Grasnack am 28.09. zum 81. Geburtstag
 Frau Anneliese Günther am 30.09. zum 76. Geburtstag
 Herrn Edmund Kassner,
 Dennin am 30.09. zum 65. Geburtstag
 Frau Irene Heber, Drewelow am 18.09. zum 78. Geburtstag
 Herrn Wolfgang Tröster,
 Drewelow am 19.09. zum 77. Geburtstag
 Frau Elfriede Baethge,
 Fasanenhof am 26.09. zum 85. Geburtstag
 Herrn Wilhelm Schacht,
 Japenzin am 06.09. zum 86. Geburtstag
 Frau Marianne Jahn,
 Japenzin am 25.09. zum 75. Geburtstag
 Herrn Gerd Mussehl,
 Rebelow am 22.09. zum 79. Geburtstag

Gemeinde Stolpe

Frau Renate Stoldt am 09.09. zum 72. Geburtstag
 Frau Gabriele Stepel,
 Dersewitz am 10.09. zum 60. Geburtstag
 Herrn Bernhard Dietrich am 18.09. zum 77. Geburtstag
 Herrn Gerhard Anhuth am 22.09. zum 74. Geburtstag
 Frau Gertrud Dietrich am 23.09. zum 77. Geburtstag
 Frau Ursula Günther,
 Dersewitz am 24.09. zum 82. Geburtstag
 Herrn Klaus Hensch am 29.09. zum 70. Geburtstag

Gemeinde Wietstock

Frau Bertha Benduhn am 05.09. zum 91. Geburtstag
 Frau Waltraud Winkler am 08.09. zum 76. Geburtstag
 Herrn Heinz Schünemann am 10.09. zum 72. Geburtstag
 Frau Giesela Korthase am 21.09. zum 72. Geburtstag
 Herrn Peter Rebenitsch am 21.09. zum 65. Geburtstag
 Frau Dora Radike am 29.09. zum 71. Geburtstag

Sportnachrichten

BSV 95 Krusenfelde

Der BSV 95 Krusenfelde informiert:

Kleinfeldturnier der Männer beim Blesewitzer Dorffest am 03.07.10.

Der BSV 95 Krusenfelde konnte den 2. Platz erkämpfen.
 Für den BSV 95 spielten: Sebastian Furth, Jörn Salzmann, Felix Salzmann (1 Tor), Philipp Gladrow (1 Tor), Daniel Hasselmann, Ron Dettmann, Daniel Ulrich (1 Tor), Johannes Voigt

Kleinfeldturnier der Alten Herren am 17.07.2010 in Dersekow.

1. Platz FV Lok Ladebow, 2. Platz SV Dersekow I, 3. Platz SV Kröslin, 4. Platz BSV 95 Krusenfelde, 5. VFL Bergen, 6. Platz Dersekow AH, 7. Platz Dersekow Mix Für den BSV 95 spielten: Mike Rienow, Daniel Ulrich, Bernd Janz, Jörn Salzmann, Andre Gladrow (1 Tor), Robert Böttcher (1 Tor), Andre Kuhr (2 Tore), Daniel Hasselmann (1 Tor), Reinhard Lembke

Vorbereitungsspiel der Männer am 24.07.2010 in Krusenfelde.

BSV 95 Krusenfelde - Nordlicht Anklam 3:5
 Für den BSV 95 spielten: Daniel Ulrich (1 Tor), Sebastian Furth, Felix Feig, Rene Breitsprecher, Daniel Hasselmann, Ron Dettmann, Robert Böttcher, Rico Zander, Sandro Höpfner, Mario Ricks, Alexander Bortfeldt (1 Tor), Michel Kuhlmann, Johannes Voigt, Ringo Wagner (1 Tor), Dennis Wurzel, Philipp Gladrow, Felix Salzmann

Kleinfeldfußballturnier der Alten Herren am 31.07.2010 in Krusenfelde.

1. Platz Sturmvogel Völschow, 2. Platz Nordlicht Anklam, 3. Platz BSV 95 Krusenfelde I, 4. Platz Blesewitzer SV, 5. Platz Old Boys Gut Owstin, 6. Platz BSV 95 Krusenfelde - Mix Für den BSV 95 I spielten: Mike Rienow, Andre Kuhr (1 Tor), Christian Klank (2 Tore), Jörn Salzmann, Bernd Janz, Andre Gladrow, Robert Böttcher (1 Tor), Rene Breitsprecher (1 Tor) Für den BSV 95 Mix spielten: Dennis Wurzel, Martin Schmidt, Steffen Wendt, Daniel Ulrich, Ringo Wagner, Daniel Hasselmann, Jörg Sommer, Felix Salzmann (1 Tor), Ron Dettmann (3 Tore)

R. Lembke

SV Blau-Weiß 49 Krien e. V.

Sektion Fußball

Sonnabend, 10.07.10

Großfeldturnier in Tutow

Beim Großfeldturnier in Tutow belegte die Kriener Mannschaft den zweiten Platz.

Gewonnen wurde der Pokal im Mannschafts-11-m-Schießen.

Folgende Ergebnisse wurden erreicht:

gegen SSV Spantekow 0:0,
 gegen SV Blau-Weiß Tutow 1:1, Tor: David Bull
 gegen Hilda Greifswald 1:0, Tor: Christian Zimmermann
 gegen Bandeliner SV 90 1:1, Tor: Volkmar Säger

Folgende Spieler wurden eingesetzt:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister; Marko Westphal; Christian Müller; Thomas Freimark; David Bull; Martin Korinth; Christian Zimmermann; Rene Johnne; Marco Daugs; Ralf Carls; Volkmar Säger und Frank Bull.

Sonnabend, 17.07.10

Vorbereitungsspiel beim HSG Greifswald II

Ein Vorbereitungsspiel gegen die II. Mannschaft vom HSG Greifswald verloren die Kriener Spieler in Greifswald mit 2:3 Toren (Halbzeit 0:0).

Die Tore der Kriener erzielten Christian Zimmermann (60.) und Thomas Freimark (75., FE).

Es wurden folgende Spieler eingesetzt:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister; Marko Westphal; Thomas Freimark; Andre Gladrow; Martin Korinth; Rene John; Christian Zimmermann; Marco Daus; Ralf Carls; Denny Idler; Stefan Klande und Andre Höfs.

Sonnabend, 24.07.10

Vorbereitungsspiel gegen Traktor Lübs

Das Vorbereitungsspiel gegen den Kreisligisten aus Lübs gewann die Kriener Mannschaft mit 3:2 Toren (Halbzeit 0:0).

Die Kriener Torschützen waren Martin Korinth (49.), Rene John (55.) und Volkmar Säger (65.).

Zum Einsatz kamen folgende Spieler:

Sandro Zimmermann; Eric Burmeister; Marko Westphal; Thomas Freimark; Martin Korinth; Christian Müller; Rene John; Christian Zimmermann; Marco Daus; Andre Höfs; Denny Idler; Volkmar Säger; Stefan Klande und Rico Drenk.

Sonnabend, 31.07.10

Vorbereitungsspiel gegen SV Ducherow

Gegen den Kreisoberligisten aus Ducherow unterlagen die Kriener Kicker vor heimischem Publikum mit 0:7 Toren (Halbzeit 0:4).

Es kamen folgende Spieler zum Einsatz:

Daniel Fink; Eric Burmeister; Marko Westphal; Thomas Freimark; Andre Gladrow; Martin Korinth; Christian Rauchmann; Rene John; Marco Daus; Andre Höfs; Denny Idler; Ralf Carls; Stefan Klande und Martin Witt.

Termine Monat August/September 2010

Sonnabend, 21.08.2010

14.00 Uhr Kemnitz Punktspiel Kreisliga Nord gegen FSV Kemnitz

Sonnabend, 28.08.2010

14.00 Uhr Bansin Punktspiel Kreisliga Nord gegen FC Insel Usedom II

Sonnabend, 04.09.2010

14.00 Uhr Krien Punktspiel Kreisliga Nord gegen Bandeliner SV 90

Sonnabend, 11.09.2010

14.00 Uhr Koserow Punktspiel Kreisliga Nord gegen SV Empor Koserow

Sektion Fußball E-Junioren/C-Junioren SG Krien/Spantekow

Termine Monat August/September 2010

E-Junioren SG Krien/Spantekow

Sonnabend, 28.08.2010

09.30 Uhr Krien Punktspiel Kreisklasse Staffel II gegen SG Karlsburg/Züssow

Sonnabend, 04.09.2010

09.30 Uhr Greifswald Punktspiel Kreisklasse Staffel II gegen HFC Greifswald

C-Junioren SG Spantekow/Krien

Sonnabend, 04.09.2010

10.00 Uhr Spantekow Punktspiel Kreisklasse Staffel I gegen FSV Einheit Ueckermünde

Sonnabend, 11.09.2010

10.00 Uhr Lassan Punktspiel Kreisklasse Staffel I gegen FC St. Peene Lassan

Dieter Hannemann

Veranstaltungen



Gemeindefest in Liepen

Am 25.09.2010 führen wir unser diesjähriges Gemeindefest, es ist ein Erntefest auf dem Gelände der Neetzower Peenetal Agrarhof GmbH, in Liepen durch.

Um 11.00 Uhr (Aufstellung ab 10.30 Uhr) beginnt der große Ummarsch mit Blaskapelle und vielen geschmückten Wagen.

Gegen 12.30 Uhr legen wir eine Mittagspause ein. Essen und Trinken wird durch verschiedene Händler angeboten, die Kriener Feuerwehr mit Erbseneintopf aus der Gulaschkanone ist mit von der Partie.

Kulturell geht es um 13.30 Uhr weiter, es treten Tanzgruppen auf und eine Miniplaybackshow mit vielen tollen Schlagern kann man erleben. Anschließend kurz nach der Kaffeepause wird dann ab 16.00 Uhr ein Bauchredner für Unterhaltung sorgen, danach die neuesten Songs von Robert Riechen Gegen 19.30 Uhr wird dann DJ Robert Musik zum Tanz auflegen.

Natürlich haben wir unsere Kleinen nicht vergessen, es steht eine Springburg bereit, es kann gebastelt werden, man kann sich spielerisch betätigen und die Feuerwehr Liepen hat sich auch etwas für die Kleinen ausgedacht. Es steht auch eine mongolische Jurte zur Besichtigung bereit.

Gegen 22.30 Uhr wird dann kleines Feuerwerk entzündet.

Der Eintritt ist natürlich für alle frei.

M. Oldenburg

Bürgermeisterin Gemeinde Liepen



Tag der offenen Tür in der Biogasanlage Lübs

zum Auftakt des Erntefestes in Lübs

11.09.2010 um 10.00 Uhr

- Energie aus landwirtschaftlichen Produkten - Wie geht das?
- Was geschieht mit dem erzeugten Strom?
- Was macht man mit der entstehenden Wärme?
- Können nicht Wohnhäuser und Büros mit Wärme versorgt werden?
- Wer profitiert vom Biostrom?
- Wird Lübs durch die Anlage attraktiver?
- Entstehen unangenehme Gerüche?

Die an der Biogasanlage in Lübs beteiligten Unternehmen

- agri.capital GmbH,
- enviTec Biogas AG und
- Agrar GmbH & Co. KG Lübs

unterstützen unser diesjähriges Erntefest in Lübs und geben uns Bürgern die Gelegenheit, die Anlage zu besichtigen - und zwar innen und außen.

Und - wir bekommen Antworten aus erster Hand!!!

Ihr/euer Dorfclub Lübs

Erntefest in Lübs

11. September 2010



-  **14 Uhr Festumzug mit Blasmusik durch das geschmückte Dorf**
-  **Landmarkt**
-  **Kaffeetafel**
-  **2. Traktoren- und Oldtimertreffen**
-  **1. Lübser Rasentraktorrennen**
Teilnehmer melden sich bitte bis zum 3.9.2010 unter 0172-4243418 Herr Blechschmidt
-  **Tombola mit attraktiven Hauptpreisen jedes Los gewinnt**
-  **Schwein am Spieß - Die volle Versorgung**
-  **Tanz mit DJ Panne**
-  **Linedance und andere Showeinlagen**

Wir laden recht herzlich ein
Dorfclub Lübs e.V.

Bitte senden Sie Ihre
Texte und Bilder per

Email



Bitte senden Sie Ihre Texte und Bilder wenn möglich per E-Mail zu Ihrem
Amt Anklam-Land
s.berndt@amt-anklam-land.de

Handgeschriebene Texte und schlecht leserliche Faxe können wir leider nicht veröffentlichen.

Wenn Sie uns einen Bericht übermitteln wollen, beachten Sie bitte folgende Punkte:

Fügen Sie Bilder oder Logos nicht in den Text ein, sondern legen Sie einen Hinweis in die entsprechende Zeile im Text und fügen Sie die betitelten Bilder als Anlage Ihrer E-Mail an uns bei. Die Bildunterschriften setzen Sie bitte unter den Artikeltext zusammen mit dem jeweiligen Dateinamen. Bei mehreren Berichten und mehreren Fotos sollten Sie darauf achten, Dateinamen der Texte und Fotos so zu wählen, dass eine Zuordnung möglichst offensichtlich ist. Als Textformate können wir Word-, txt- oder rtf-Dateien verarbeiten, bei Bildern .jpg, .tif oder .eps

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Ducherow

Monatsspruch für August 2010

Ihr urteilt, wie Menschen urteilen, ich urteile über keinen.

Johannes 8, 15

Ohne Urteile, Vergleiche und Bewertungen kommen wir in unserem alltäglichen Miteinander nicht aus. Urteile sind wichtig, um einschätzen zu können und zu entscheiden, was gut und nicht gut ist, für mich und für andere. Das gilt im Supermarkt bei den angebotenen Waren, bei alltäglichen Entscheidungen und genauso im Zusammenleben mit den anderen Menschen. Die Schüler erhielten jetzt ihre Beurteilungen durch ihre Lehrer, das ist wichtig und notwendig, um in der Ausbildung weiterzukommen.

Allerdings: Wir wissen auch, dass aus einem Urteil sehr schnell eine Verurteilung werden kann. Dann hat ein anderer für uns kaum noch eine Chance! Er liegt abgeschoben in einer Schublade unserer Beurteilung!

„Ich verurteile keinen“, hält Jesus dagegen. Er sagt das nach der dramatischen Szene mit der Ehebrecherin: Eine Frau ist beim Ehebruch ertappt worden, und einige Männer möchten das Gesetz zur Anwendung bringen, das Ehebruch mit Steinigung bestraft. Sie können sich dafür auf Gott selbst berufen. Jesus weiß das. Er weiß auch, dass die Ehebrecherin Vertrauen zerstört hat. Das untergräbt die Basis unseres Zusammenlebens.

„Ich verdamme dich nicht; geh hin und sündige hinfort nicht mehr“, sagt Jesus. Er tröstet und er ermahnt. Beides gehört bei ihm zusammen. Jesus kommt mit Vorschussvertrauen auf diese Frau zu, der sonst nur Ablehnung und Gewalt entgegenschlägt. „Ich halte zu Dir. Wo andere Dich kleingemacht haben, mache ich Dich groß: Steh auf!“ Damit eröffnet Jesus ihr einen neuen Weg. Denn nur wer angenommen wird, kann von anderen auch etwas annehmen.

Darum kann Jesus etwas von ihr fordern: „Gehe hin und sündige hinfort nicht mehr.“ Jesus traut ihr das zu und dass sie sich verändern kann. Mit dem Vertrauensvorschuss wird ein neuer Weg für sie möglich, in der Erkenntnis, dass es so nicht weitergeht. „Du bist bereits angenommen von Gott, nun lebe aus diesem Vertrauen und nach seinem Willen!“ Mit seinen Worten fordert Jesus von uns allen eine Änderung: Ihr Menschen urteilt, um andere kleinzumachen, damit ihr umso größer rauskommt. Ich urteile so, dass Menschen wieder aufstehen, dass sie wachsen und in die richtige Richtung gehen. Ich lege den Finger in die Wunde, nicht um wehzutun, sondern um sie zu heilen.

Wie gut, wenn es auch uns gelingt, bei unseren Urteilen über andere Menschen nur so zu richten, dass wir sie damit aufrichten und ihnen weiter helfen!

Ihre Pastorin B. Süptitz

Regelmäßige Veranstaltungen

- wieder nach den Sommerferien -



Christenlehre:

Die Christenlehre wird im Rahmen der Vollen Halbtags- bzw. der Ganztags-Schule

in der Schule angeboten:

jeden Mittwoch,	von 12.45 - 13.30 Uhr:	1. - 3. Klasse
jeden Donnerstag,	von 12.45 - 13.30 Uhr:	3. - 4. Klasse
	von 13.45 - 14.30 Uhr:	4. - 6. Klasse

Der nächste Kindertreff zum neuen Schuljahr findet am Freitag, dem 10. September, im Pfarrhaus von Ducherow statt:

-> **Kinder-Nachmittag** von 14.00 bis 17.00 Uhr

Und am **Sonntag, 12.09.** feiern wir einen **FAMILIENGOTTESDIENST ZUM SCHULJAHRESANFANG um 10.00 Uhr** in der Kirche Ducherow, zu dem Groß und Klein herzlich eingeladen sind, vor allem natürlich die Schulanfänger und alle Schulkinder, die für das neue Schuljahr Gottes Segen zugesprochen bekommen sollen!

Konfirmandenunterricht:

Die nächsten Konfirmandenkurse für die Schüler der 6. bis 7. Klasse finden statt:

- am 17. September ab 17.00 Uhr in Ducherow, anschl. ab 19.30 Uhr Elternabend
- am 08. Oktober ab 17.00 Uhr in Altwigshagen.

Frauen- und Seniorenkreis:

- jeden zweiten Donnerstag, ab 14.00 Uhr > im Pfarrhaus von Ducherow
- jeden letzten Mittwoch des Monats, ab 14.00 Uhr > im Kagendorfer Gemeindezentrum!

Gemeinsam trinken wir gemütlich Kaffee, singen miteinander und unterhalten uns über ein biblisches oder aktuelles Thema. Jederzeit freuen wir uns, wenn jemand bei uns vorbeischaud oder neu zu uns hinzukommt!

Gesprächskreis:

- jeden Montag, ab 19.00 Uhr > im Pfarrhaus von Ducherow

Wir lesen gemeinsam einen Bibelabschnitt und kommen darüber miteinander ins Gespräch. Interessenten sind bei uns jederzeit herzlich willkommen!

Gottesdienste in der Kirchengemeinde Ducherow im August bis September 2010

In der Regel finden die Gottesdienste statt:

- an jedem Sonnabend um 9.30 Uhr im Kirchsaal v. Bethanien, Ducherow
- an jedem Sonntag, um 10.00 Uhr in der Kirche Ducherow
- am 1. Sonntag im Monat: 14.00 Uhr Kagendorf
- am 2. Sonntag im Monat: 8.45 Uhr Rathebur; 14.00 Uhr Bugewitz
- am 3. Sonntag im Monat: 8.45 Uhr Auerose; 14.00 Uhr Rossin, Busow, Löwitz, Dargibell, Alt Kosenow oder Rosenhagen
- am 4. Sonntag im Monat: 14.00 Uhr Schmußgerow

(Die genauen Termine sind jeweils den Schaukästen im Ort zu entnehmen!)

(Änderungen vorbehalten!)

08.08., 10. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr in Ducherow, Kirche

14.00 Uhr in Bugewitz, Kirche

15.08., 11. So. n. Trinitatis

08.45 Uhr in Auerose, Kirche

10.00 Uhr in Ducherow, Kirche

14.00 Uhr in Busow, Kirche

22.08., 12. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr in Ducherow, Kirche

14.00 Uhr in Schmußgerow, Kirche

28.08. Samstag!

14.00 Uhr zur Eröffnung des Dorffestes:
in Rossin, Kirche

29.08., 13. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr in Ducherow, Kirche

14.00 Uhr in Dargibell, Kirche

05.09., 14. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Abschlussgottesdienst der 17. „Ducherower Tage“ des Ev. Diakoniewerkes Bethanien:
in Ducherow, Kirche

12.09., 15. So. n. Trinitatis

08.45 Uhr in Rathebur, Kirche

10.00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresanfang:

in Ducherow, Kirche

14.00 Uhr in Bugewitz, Kirche

19.09., 16. So. n. Trinitatis

08.45 Uhr in Auerose, Kirche

10.00 Uhr in Ducherow, Kirche

14.00 Uhr in Rossin, Kirche

26.09., 17. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr in Ducherow, Kirche

Gottesdienst zum Erntedankfest:

in Schmußgerow, Kirche
anschl. „Kirchenkaffee“

**Kontakte: Ev. Kirchengemeinde Ducherow****• Pfarrerin B. Süptitz:**

im ev. Pfarramt Ducherow,
Hauptstr. 76, 17398 Ducherow
Tel.: 039726/20403, Fax: 20408

E-Mail: ducherow@kirchenkreis-greifswald.de

Sprechstunde im Pfarrhaus von Ducherow: (i. d. R. nicht in den Ferien!)

jeden Dienstag sowie jeden Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

• Pfarrer M. Wilhelm:

im Diakoniewerk Bethanien, Hauptstr. 58, 17398 Ducherow
Tel.: 039726/88126

• Konto der Ev. Kirchengemeinde Ducherow:

Kto-Nr. 431000662,
Sparkasse Vorpommern, BLZ 15050500

**Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe****Monatsspruch:**

Jesus Christus spricht:

Ihr urteilt, wie Menschen urteilen, ich urteile über keinen.

Johannes 8,15

Gottesdienste im Monat August

(Änderungen vorbehalten!)

11. Sonntag n. Trinitatis, 15. August

09.00 Uhr in Tramstow, Kapelle

10.00 Uhr in Neetzow, Gemeinderaum im Neubau

Samstag Bläsermusik, 21. August

19.00 Uhr in Stolpe, Kirche

12. Sonntag n. Trinitatis, 29. August

09.00 Uhr in Görke, Kirche

10.00 Uhr in Nerdin, Kirche

13. Sonntag n. Trinitatis, 5. September

14.00 Uhr in Liepen, Kirche

4. Themengottesdienst mit Gemeindefest**11. Sonntag n. Trinitatis, 15. August**

09.00 Uhr in Stolpe, Kirche

10.00 Uhr in Neetzow, Gemeinderaum im Neubau

Gemeindekirchenratssitzung im September

Donnerstag, den 23. September - 19.00 Uhr Liepen, Pfarrhaus

nach der Sommerpause

Kirchenchöre: montags

um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Liepen mit der Kantorin Frau Zwerg. Neue Sängerinnen und Sänger sind willkommen. Schauen Sie doch mal vorbei!

mittwochs um 19.30 Uhr im Gemeinderaum Medow mit dem Chorleiter Herrn Wurch. (ehemaliges Pfarrhaus)

nach der Sommerpause

**Kinderkirchentreff**

Am Montag treffen sich alle Kinder **von 14.30 - 16.00 Uhr**

im Pfarrhaus Liepen mit Frau Kumm. Es sind alle Kinder (Kindergarten - 6. Klasse) zum Kindernachmittag eingeladen!

Am Dienstag ist der Treffpunkt der **Gemeinderaum in Medow**. Von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr (Kindergarten - 4. Klasse) und 15.30 - 16.30 Uhr (Klasse 5 + 6) mit Frau Kumm.



Ausblick**Sommeraktivitäten in der Kirchengemeinde**

21. August **Besuch der Posaunenbläser aus Usedom/Book**

19.00 Uhr **Kirche Stolpe**

5. September **Themengottesdienst mit Gemeindefest**

14.00 Uhr **Kirche Liepen**

9. September **Gemeindefahrt nach Rügen**

(noch sind einige Plätze frei - bitte schnell anmelden)

In den Sommermonaten ist das Pfarramt nicht regelmäßig besetzt.

Vertretung für die Freizeiten und Urlaub:

4. - 15.8.2010 Pfr. Ph. Staak, Spantekow 039727/20369

16. - 21.8.2010 Pfr. B. Hecker, Krien 039723/20365

Kontakt: **Evangelisches Pfarramt Liepen**

Dorfstraße 42, 17391 Liepen

Tel./Fax: 039721/52214

Mail: Kirchengemeinde.LIepen@t-online.de

Ich wünsche Ihnen einen fröhlichen und begegnungsreichen Sommer, den Kindern sonnige und erlebnisreiche Ferien und grüße Sie herzlich aus dem Pfarrhaus in Liepen

Ihre Pastorin F. Winkler

Kirchengemeindeverband Krien**August - September****Gottesdienste**

Nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr sind Sie jeweils zu einem Kirchenkaffee herzlich eingeladen.

Sonntag, den 15. August 2010

09.00 Uhr Iven

10.30 Uhr Krien

Freitag, den 20. August 2010

19.00 Uhr Gramzow, Bläsergottesdienst

Sonntag, den 22. August 2010

10.30 Uhr Blesewitz

14.00 Uhr Neuendorf B

Mittwoch, den 25. August 2010

19.30 Uhr Biesewitz, Lobpreisgottesdienst mit Bischof Abromeit

Samstag, den 28. August 2010

17.00 Uhr Andacht auf der Festwiese in Wegezin

Sonntag, den 29. August 2010

09.00 Uhr Iven

10.30 Uhr Krien, Schulanfängergottesdienst

Sonntag, den 05. September 2010

09.00 Uhr Wegezin

10.30 Uhr Gramzow

Sonntag, den 12. September 2010

09.00 Uhr Iven

10.30 Uhr Krien

Sonntag, den 19. September 2010

10.30 Uhr Neuendorf B

14.00 Uhr Biesewitz, Jubelkonfirmation anschließend Kaffeetafel im Bürgerhaus Butzow

Sonntag, den 26. September 2010

09.00 Uhr Iven

10.30 Uhr Krien

Sonntag, den 17. Oktober 2010

14.00 Uhr Krien, goldene und diamantene Konfirmation anschließend Kaffeetafel

Gemeindenachmittage

Iven Mittwoch, den 11.08.10 um 14.30 Uhr

Neuendorf B Donnerstag, den 12.08.10 um 14.30 Uhr

Gramzow Mittwoch, den 18.08.10 um 14.30 Uhr

Wegezin Donnerstag, den 19.08.10 um 14.30 Uhr

Krien Mittwoch, den 01.09.10 um 14.30 Uhr

Iven Mittwoch, den 08.09.10 um 14.30 Uhr

Neuendorf B Donnerstag, den 09.09.10 um 14.30 Uhr

Gramzow Mittwoch, den 15.09.10 um 14.30 Uhr

Wegezin Donnerstag, den 16.09.10 um 14.30 Uhr

Liebe Gemeindeglieder, heute mal ein paar Bilder von unserer Wohngemeinschaft im Manfred-Goeritz-Haus in Gramzow und von dem Taufgottesdienst am 25. Juli in der Kirche Gramzow.

Ich wünsche allen noch einen schönen August und September und grüße Sie mit dem Monatsspruch für September:

Ein Mensch, der da isst und trinkt und hat guten Mut bei all seinem Mühen, das ist eine Gabe Gottes.

Prediger 3,13

Irmgard Breitsprecher

Amtliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinden

Friedhofsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Ducherow in Alt Kosenow, Auerose, Bugewitz, Busow, Dargibell, Ducherow, Kagendorf, Löwitz, Rathebur, Rosenha- gen, Rossin und Schmuđerow

Gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Ducherow am 03.06.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofsweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow in ihrer jeweiligen Größe.

- Der Friedhof Alt Kosenow umfasst zurzeit die Flurstücke 14/15/16, Flur 1, Gemarkung Alt Kosenow in Größe von insgesamt 0,2310 ha.
- Der Friedhof Auerose umfasst zurzeit das Flurstück 14, Flur 3, Gemarkung Auerose in Größe von insgesamt 0,3289 ha.
- Der Friedhof Bugewitz umfasst zurzeit das Flurstück 105, Flur 1, Gemarkung Bugewitz in Größe von insgesamt 0,1510 ha.
- Der Friedhof Busow umfasst zurzeit das Flurstück 114, Flur 2, Gemarkung Busow in Größe von insgesamt 0,1981 ha.
- Der Friedhof Dargibell umfasst zurzeit das Flurstück 53, Flur 2, Gemarkung Dargibell in Größe von insgesamt 0,1433 ha.
- Der Friedhof Ducherow umfasst zurzeit die Flurstücke 1/3/4/5, Flur 1, Gemarkung Ducherow in Größe von insgesamt 1,5589 ha.
- Der Friedhof Kagendorf umfasst zurzeit das Flurstück 35, Flur 4, Gemarkung Kagendorf in Größe von insgesamt 0,4246 ha.
- Der Friedhof Löwitz umfasst zurzeit die Flurstücke 353/354/355/356, Flur 1, Gemarkung Löwitz in Größe von insgesamt 0,2366 ha.
- Der Friedhof Rathebur umfasst zurzeit das Flurstück 110, Flur 1, Gemarkung Rathebur in Größe von insgesamt 0,2960 ha.
- Der Friedhof Rosenhagen umfasst zurzeit das Flurstück 74, Flur 1, Gemarkung Rosenhagen in Größe von insgesamt 0,1020 ha.
- Der Friedhof Rossin umfasst zurzeit das Flurstück 36, Flur 2, Gemarkung Rossin in Größe von insgesamt 0,2350 ha.
- Der Friedhof Schmuđerow umfasst zurzeit das Flurstück 31, Flur 2, Gemarkung Schmuđerow in Größe von insgesamt 0,2300 ha.

Eigentümer der Flurstücke ist die Kirchengemeinde zu Ducherow.

(2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.

(3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:

1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
 3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindegemeinderates.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.



(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Gemeindekirchenrat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindekirchenrat verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Gemeindekirchenrates demjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Gemeindekirchenrates.

§ 5 Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Gewerbetreibende, Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,

c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden und Hunden an der Leine, mitzubringen,

d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) zu lärmern und zu spielen,

g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Gemeindekirchenrat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindekirchenrates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindekirchenrat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindekirchenrat.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

§ 10 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Gemeindekirchenrat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindecirchenrates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) anonyme Urnenreihengrabstätten.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindecirchenrat Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich zwei Aschen beigesetzt werden. In einer bereits belegten Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden. Eine Urnenreihengrabstelle wird mit nur einer Urne belegt.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

- | | | |
|------------------|---------------|-----------------|
| a) für Särge | | |
| von Kindern: | Länge: 2,75 m | Breite: 2,00 m |
| von Erwachsenen: | | |
| Einzelstelle: | Länge: 2,75 m | Breite: 2,00 m |
| Doppelstelle: | Länge: 2,75 m | Breite: 3,00 m |
| b) für Urnen | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m. |

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Gemeindecirchenrat bestimmt oder zugelassen sind.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Der Gemeindecirchenrat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Gemeindecirchenrat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Gemeindecirchenrat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Gemeindecirchenrates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Gemeindecirchenrates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Gemeindecirchenrat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Gemeindecirchenrat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 16

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 17**Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18**Grabregister**

Der Gemeindegemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

§ 19**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Gemeindegemeinderat.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**§ 20****Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

Auf den Friedhöfen in Alt Kosenow Auerose, Dargibell, Kagen-dorf, Rosenhagen und Rossin sind Steineinfassungen nicht zulässig.

Auf dem Friedhof in Ducherow sind Steineinfassungen ebenfalls nicht zulässig und nur Grabumrandungen aus Lebensbaum gestattet, auf den Urnengräbern sind Buchsbaumhecken o. ä. möglich.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen in-stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Gemeindegemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Auf den Urnen- und Erdgräbern der RASENGRABANLAGE sind nur liegende Grabsteine auf einer Grundplatte gestattet.

Auf den Erdgrabstätten haben die Grabsteine die Höchstmaße von (Breite x Höhe x Dicke) 70 cm x 60 cm x 12 cm und die dazugehörige Grundplatte von 100 cm x 90 cm nicht zu überschreiten.

Auf den Urnengrabstätten haben die Grabsteine die Höchstmaße von (Breite x Höhe x Dicke) 50 cm x 40 cm x 12 cm und die dazugehörige Grundplatte von 80 cm x 70 cm nicht zu überschreiten

§ 21**Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 22**Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in-standsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24**Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Gemeindegemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 25**Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**§ 26****Leichenhalle/Leichenkammer**

(1) Die Leichenhalle*/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Gemeindegemeinderates betreten werden.

* ggf. in Rathebur, Löwitz und Schmuggerow, sonst für alle Friedhöfe in Ducherow vorhanden

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 27**Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle in Ducherow, das Mausoleum in Auerose und der Westteil der Kirche von Dargibell zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

Bei einer kirchlichen Bestattung eines Gemeindegliedes kann für die kirchliche Trauerfeier die Kirche vor Ort genutzt werden.

(2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 28**Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

VII. Gebühren**§ 29**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- u. Schlussvorschriften**§ 30****Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2009.

Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 31**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft, mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung.

Ducherow, den 03.06.2010

Der Gemeindegemeinderat

Siegel



Vorsitzende:

J. Spil

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 1 der VwO in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Konsistorium: 19. JULI 2010

Siegel



Unterschrift:

[Handwritten signature]

Vereine und Verbände

Kinderfest 2010 Ducherow

Am 06.06.2010 führte der Anglerverein „Früh auf Löwitz“ e. V. sein 1. Kinderfest in Ducherow am Dorfteich durch.

Zur Eröffnung des Kinderfestes wurde seitens Volker Worsch, (Gewässerwart des AV Löwitz) und Inhaber der Fischereitouristik GbR, der Dorfteich eingeweiht und als Kinderangelteich freigegeben.





Die Möglichkeit, am Teich zu angeln, wurde von vielen Kindern auch gleich angenommen. Dafür stellte der Anglerverein Angeln sowie fachmännische Beratung zur Verfügung. Tatütata, auch die Feuerwehr war da und war ein Anziehungsmagnet der Veranstaltung.



Hier beim Angelcasting zeigten die Jüngsten, dass auch Sie schon mit einer Wurfangel umgehen können, zum Erstaunen so manchen gestandenen Anglers.



Nochmals ein recht herzliches Dankeschön für das kurzfristige Erscheinen zum Kinderfest im Namen der Organisatoren und der Kinder.

Aber was wäre ein Kinderfest ohne Kinderschminken, Bastelstraße, Stiefelweitwurf und Ballzielwurf und eine Riesentombola sowie für Interessierte das Angelcasting.



An einem eigens für diese Veranstaltung eingerichteten Info-Stand konnten die Kinder sowie deren Eltern sich ein Bild über die Vereinsarbeit des Anglervereins in Sachen Kinder- und Jugendarbeit sowie über die Voraussetzungen zum Angeln in Mecklenburg-Vorpommern machen.



Viel Arbeit aber auch viel Spaß beim Kinderschminken hauen die Helferinnen.



Ob nun beim Stiefelweitwurf oder beim Ballwerfen: Geschicklichkeit und ein gutes Auge waren hier ebenso gefragt wie gute Laune.



An der Bastelstraße ging es kreativ zur Sache und so manche Mutti war davon angetan, selber etwas für ihren Spross zu basteln bzw. zu bemalen.



Großer Andrang herrschte bei der Tombola und die Helfer hatten alle Hände voll zu tun, denn auch Nieta hatten noch eine Chance zum Gewinn in der Hauptauslosung am Nachmittag.



Dank dem Engagement vieler Muttis aus Ducherow und den zugehörigen Ortsteilen war die Kuchentafel reichlich gefüllt und nebst Kaffee sowie alkoholfreier Getränke gab es reichlich zum Runterspülen. Aber auch für die Freunde herzhaften Essens war seitens des Vereins gesorgt.



Bockwurst und Grillwurst wurden seitens des Grillteams angeboten. Doch was wäre ein Kinderfest ohne einen Clown?



Und der ließ dann am Nachmittag auch nicht lange auf sich warten. Clown Klecks begeisterte nicht nur Jung und Alt, sondern führte auch noch die Hauptauslosung der Tombola durch.



Gespannt lauschten die Kinder den Darbietungen des Clowns Klecks.



Der Höhepunkt der Veranstaltung war dann die Auslosung der Hauptgewinner der Tombola.

Auf diesem Wege möchten wir uns bei allen ehrenamtlichen Betreuern, Helfern, Sponsoren, der Gemeinde Ducherow, der Feuerwehr Ducherow sowie bei allen nicht Genannten recht herzlich bedanken. Euer Engagement hat dazu beigetragen, dass diese Veranstaltung ein voller Erfolg wurde

**Anglerverein
„Früh auf Löwitz“ e. V.
Der Vorstand**

Anglerverein „Früh auf Löwitz“ e. V.

Einladung zur 1. Jahresversammlung

Am Sonntag, dem 12. September 2010, führen wir unsere
1. Jahresversammlung unseres Anglervereins
durch.

Beginn: 09.00 Uhr
Treffpunkt: Schwerinsburg „Haus Kummerfrei“
(ehemals KFL-Gebäude)

Tagesordnung:

1. Satzungsänderung
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
3. Rechenschaftsbericht Finanzen
4. Neuaufnahme Mitglieder
5. sonstiges Aktuelles

**Der Vorstand
AV „Früh auf Löwitz“ e. V.**

Vorstandsmitglieder Treffpunkt 08.00 Uhr
Das Erscheinen aller Mitglieder ist Pflicht!

Interessante Tage in Japenzin vom 21.7. bis 24.7.2010

Traditionell feierten die Japenziner auch in diesem Jahr ihr Dorffest an mehreren Tagen.

Den Auftakt machten wie immer die Kinder des Dorfes. Der Dorfclub hatte sich dieses Mal etwas anderes ausgedacht. An vier Stationen konnten die kleinen Japenziner ihre Treffsicherheit unter Beweis stellen. Beim Büchsen- und Ringwerfen, beim Kegeln und Bällewerfen auf die Dartscheibe wurde der zielsicherste Wettkämpfer gesucht.



Stolz konnten die ersten Drei in zwei Altersklassen ihre Urkunden und Preise mit nach Hause nehmen.

Den 1. Platz bei den Kleinen belegte Maximilian Ramm, bei den Größeren konnte sich Maikel Müller über den Sieg freuen. Natürlich bekamen zum Abschluss alle Teilnehmer ein kleines Geschenk.

Abends traten die Erwachsenen beim Volleyball in Aktion. Vier Mannschaften kämpften am Netz um die Punkte.



Die Besten an diesem Abend waren die Kleckse um Maler Matz. Bei Grillwurst und einem kühlen Bier klang der Abend aus.

Am Donnerstag sorgte dann der Wetterbericht für Sorgenfalten bei den Organisatoren, denn eine Radtour stand auf dem Programm. Aber der Wettergott muss wohl die Japenziner in sein Herz geschlossen haben, der angekündigte Regen blieb aus und so ließen die Teilnehmer nicht lange auf sich warten.

Hatten wir im letzten Jahr schon einen Teilnehmerrekord zu vermelden, so staunten dieses Mal selbst die Organisatoren, fast 60 Radler fanden sich in Ramelow zum Grillen ein. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an die Ramelower, die uns bereits mit heißer Bratwurst und kühlen Getränken erwarteten. Wenn auch mancher zunächst ein wenig Respekt vor dem Hausberg in Rebelow hatte, haben es doch alle geschafft.





Am Freitag platzte dann das Bürgerhaus aus allen Nähten. Obwohl das Skatspiel und unser legendäres Würfeln für die Frauen eine lange Tradition haben, konnte selbst der kühnste Optimist nicht damit rechnen, dass sich 37 Frauen zum Würfeln und 26 Teilnehmer beim Skat einfanden. Zum Glück war das Wetter uns hold und so setzten sich einige der Würfeldamen einfach vor das Bürgerhaus.

Den Sieg bei den Damen entführte Gisela Schenker nach Spantekow und auch beim Skat konnten sich die Männer gegen Herrn Nölke aus Grischow nicht durchsetzen. Zweiter wurde Ralf Gaulke aus Japenzin.

Aber gewonnen haben letztlich alle, die dabei waren.

Der Sonnabend war dann vom Wetter etwas trübe, aber auf dem Sportplatz herrschte reges Treiben.

Vier Mannschaften hatten sich zum traditionellen Fußballturnier eingefunden, bei dem sich die Boldekower als die beste Mannschaft erwiesen.



Beim Schießen wurde dann wiederum die Treffsicherheit geprüft. Hier konnten sich nun die Japenziner über 1. Plätze bei den Männern und Frauen sowie bei den Kindern freuen.

Die Kinder vergnügten sich auf der Hüpfburg oder ließen schminken. Sehr gut kamen die selbstgestalteten T-Shirts an.



Neu war der Stand mit kreativen Sachen aus Japenzin. Unsere Frauen hatten vor dem Dorffest Karten und Kerzen gebastelt und boten sie zum Verkauf an.



Natürlich durfte unsere Tombola nicht fehlen. 144 Preise hatten die Japenziner und Sponsoren in diesem Jahr gespendet. Die Lose waren heiß begehrt und viele zogen mit einem ganzen Sack voller Gewinne nach Hause.

Doch zuvor konnte man sich bei Kaffee und Kuchen stärken und dann bei „Oma Lisbeths“ Auftritt die Lachmuskeln strapazieren.



Die aktionsreiche Woche klang mit einem zünftigen Tanzabend aus.

Wir möchten uns bei allen aktiven Helfern und Teilnehmer herzlich bedanken. Ein großer Dank geht auch an unsere Sponsoren, die wir leider nicht alle aufzählen können.

Jetzt freuen wir uns schon auf das nächste Jahr und das wird ein besonders, denn dann wird Japenzin 710 Jahre alt. Ein guter Grund also, sich auf die eine oder andere Überraschung gefasst zu machen.

Dorfclub Japenzin
Ruth Jacobs

Bunte Ecke

Aus der Schule geplaudert

Das Dumme an der heutigen Jugend ist, dass man selbst nicht mehr dazugehört. (Salvador Dali)

Schule des Lebens: Im Leben lernt der Mensch zuerst gehen und sprechen. Später lernt er dann, stillzusitzen und den Mund zu halten. (Marcel Pagnol)

Mädchen, die in der Schule sitzenbleiben, trösten sich mit der Hoffnung: lieber jetzt als später. (Edi Welz)

Der Glaube kann Berge versetzen, aber nicht einen einzigen Schüler mit schlechten Noten. (Ernst Dittrich)

Die jungen Leute gehen nicht gerne in den Wald, weil sie vor lauter Vogelgezwitscher das Kofferradio nicht mehr hören. (Michel Truaut)

Dass wir wieder werden wie die Kinder, ist eine unerfüllbare Forderung. Aber wir können zu verhüten suchen, dass die Kinder werden wie wir. (Erich Kästner)

Ferien: eine anstrengende Beschäftigung, die man erst zu genießen beginnt, wenn sie vorbei sind. (anonym)

Viele Kinder haben schwer erziehbare Eltern. (anonym)

Jeder junge Mensch macht früher oder später die verblüffende Entdeckung, dass auch Eltern gelegentlich recht haben können. (Andre Malraux)

Wenn die Eltern sich nur vorstellen könnten, welche Ekel sie in der Meinung ihrer Kinder sind. (George Bernard Shaw)

Mir sind alle Bücher zu lang. (Voltaire)

Geschichtsbücher nach Abzug der Lügen sind außerordentlich langweilig. (Anatole France)

Zu verlangen, dass einer alles, was er je gelesen, behalten hätte, ist wie zu verlangen, dass er alles, was er je gegessen hatte, noch bei sich trüge. (Arthur Schopenhauer)

Denken ist die schwerste Arbeit, die es gibt, deshalb beschäftigen sich auch nur wenige damit. (Henry Ford)

Ein Kluger denkt so viel, dass er keine Zeit zum Reden hat. Ein Dummer redet so viel, dass er keine Zeit zum Denken hat. (anonym)

Gedächtnis: das ist das Ding, mit dem ich vergesse. (Definition eines Kindes)

In der Schule wird nur daran gearbeitet, das Gedächtnis voll-zustopfen; Verstand und Gewissen gehen leer aus. (Michel de Montaigne)

Wer viele Sprachen spricht, kann in vielen Sprachen Unsinn reden. (Alexander Roda Roda)

Mancher tut, als wäre er dumm, um zu verbergen, dass er wirklich dumm ist. (William Faulkner)

Ursprünglich hätte er ein Zwilling werden sollen, sagte unser Lehrer, denn ein einzelner kann unmöglich so dumm sein. (Curt Goetz)

Um so richtig dumm daherreden zu können, muss einer schon akademisch gebildet sein. (Manfred Rommel)

Dummheit, die man bei anderen sieht, wirkt meist erhebend aufs Gemüt. (Wilhelm Busch)

Mit der Dummheit geht es wie mit den geologischen Zeiträumen: man kann sie sich nicht groß genug vorstellen. (Ernst Hohenemser)

Geschichtsunterricht: nicht viel mehr als eine Aufzählung der Verbrechen, Narrheiten und Unglücksfälle der Menschheit. (Edward Gibbon)

Die meisten, allermeisten Schwierigkeiten kommen nicht daher, dass die Sache schwer zu lernen wäre, sondern daher, dass der Lehrer sagt, es sei schwer. (Ludwig Hohl)

Man lernt nur dann und wann etwas, aber man vergisst den ganzen Tag lang. (Arthur Schopenhauer)

Lehrt Eure Kinder die Wahrheit, aber bereitet sie auf eine Welt voller Lügen vor. (Werner Mitsch)

Die antiautoritäre Erziehung können nur Leute erfunden haben, die selber keine Kinder haben. (Liselotte Pulver)

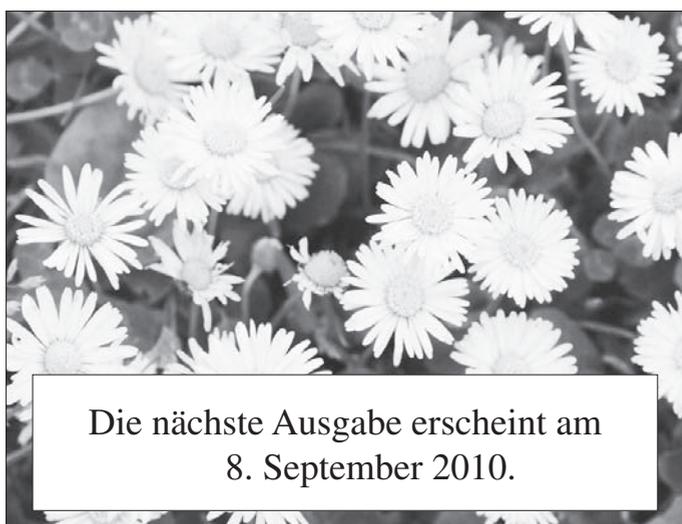
Rolf Bahler

WERBUNG
die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner
JÖRG TEIDGE
Telefon: 0171/9 71 573

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Telefon: 03 99 31/5 79-0
Fax: 03 99 31/5 79-30
e-mail: j.teidge@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Die nächste Ausgabe erscheint am
8. September 2010.

Rezepte

Leichte Kühlschranktorte

Zutaten:

Für den Bröselboden:

200 g Zwieback, 125 g weiche Butter oder Margarine

Für die Creme:

500 g Naturjoghurt, Saft von 1 Orange oder 50 ml Vitaminsaft
50 g Zucker, 1 Päckchen Vanillinzucker,
8 Blatt weiße Gelatine, 400 ml Sahne

Außerdem:

300 ml Vitaminsaft
3 Blatt weiße Gelatine
gemischtes Obst zum Belegen
(Himbeeren, Pflaumen, Nektarinen), Puderzucker zum Bestäuben
frische Minze zum Garnieren

1. Die Zwiebackscheiben in einen Gefrierbeutel geben und mit dem Nudelholz zerdrücken. In einer Schüssel mit der weichen Butter oder Margarine gut verkneten.
2. Einen Tortenring auf eine mit Backpapier belegte Tortenplatte stellen und die Bröselmasse fest hineindrücken.
3. Den Naturjoghurt mit dem Orangen- oder Vitaminsaft, dem Zucker und dem Vanillinzucker verrühren. Die gut gewässerte Gelatine ausdrücken, in wenig warmem Wasser auflösen und unter den Joghurt ziehen. Die Sahne steif schlagen und unterheben.
4. Die Creme auf den Bröselboden streichen, dabei oben 1/2 cm Rand frei lassen. Die Torte im Kühlschrank, am besten über Nacht, durchkühlen lassen. Das Backpapier nach vorne unter dem Tortenring herausziehen.
5. Den Vitaminsaft in einem Topf erwärmen, die gewässerte Gelatine ausdrücken und darin auflösen. Den Saft abkühlen lassen, auf die Creme gießen und im Kühlschrank fest werden lassen. Anschließend den Tortenring entfernen.
6. Die Kühlschranktorte mit dem Obst belegen, mit Puderzucker bestäuben, mit Minze garnieren und servieren.



Kiwitorte

Zutaten:

Für den Bröselboden:

Öl für die Form
250 g Zwieback
150 g sehr weiche Butter

Außerdem:

5 Kiwis
1 Päckchen Tortenguss klar
Saft von 2 Limetten
50 g Zucker
5 Blatt weiße Gelatine
400 g Magerquark
400 ml Sahne
2 Kiwis
1 Päckchen Tortenguss klar
25 g dunkle Kuvertüre
Minze und Kiwischeiben zum Garnieren

1. Einen Tortenring (26 cm Ø) mit Öl bestreichen und auf eine mit Backpapier belegte Tortenplatte stellen.
2. Die Zwiebäcke fein mahlen, mit der weichen Butter zu einer Bröselmasse verarbeiten und diese fest in die Form drücken.
3. Die Kiwis schälen, in Scheiben schneiden und auf den Bröselboden legen. Den Tortenguss nach Packungsanweisung zubereiten, auf den Kiwis verteilen und fest werden lassen.
4. Für die Creme den Limettensaft mit dem Zucker erwärmen. Die gewässerte, ausgedrückte Gelatine darin auflösen. Den Quark unterrühren, die Sahne steif schlagen und unterheben. Die Creme auf den Kiwis glatt streichen und im Kühlschrank fest werden lassen.
5. Eine Kiwi schälen und pürieren. Den Tortenguss nach Packungsanweisung zubereiten und das Kiwipüree unterheben. Die Masse auf der Torte verteilen und erkalten lassen.
6. Die zweite Kiwi heiß abwaschen, die Schale mit einem Küchentuch fest abreiben, die Kiwi in Scheiben schneiden, diese vierteln und den Tortenrand damit belegen.
7. Die Kuvertüre im Wasserbad schmelzen lassen, in einen kleinen Spritzbeutel füllen, Ornamente auf Backpapier spritzen, trocknen lassen und ablösen.
8. Das Backpapier vorsichtig entfernen und den Tortenring abnehmen. Die Kiwitorte mit den Schokoladenornamenten, Minze und Kiwischeiben garnieren und servieren.

Mangotorte mit Löffelbiskuits

Zutaten:

Für den Bröselboden:

250 g Löffelbiskuits
150 g weiche Butter
Sonnenblumenöl zum Bestreichen

Für die Creme:

1 Mango, Saft von 1 Zitrone
75 g Zucker
10 Blatt weiße Gelatine
500 g Joghurtquark
500 ml Sahne

Außerdem:

1 Mango
Saft von 1 Zitrone
1 Päckchen Tortenguss klar

1. Die Löffelbiskuits grob reiben oder fein hacken, mit der weichen Butter in eine Schüssel geben, verrühren und verkneten.
2. Einen Tortenring (26 cm Ø) innen mit Sonnenblumenöl bestreichen und ihn auf eine mit Backpapier belegte Tortenplatte setzen. Die Löffelbiskuitmasse einfüllen, fest andrücken und im Kühlschrank starr werden lassen.
3. Die Mango dünn schälen, das Fruchtfleisch vom Kern lösen, klein schneiden und mit dem Zitronensaft pürieren. Das Püree mit dem Zucker in einen Topf geben und erwärmen.
4. Die gut gewässerte, ausgedrückte Gelatine einrühren, vollständig auflösen, vom Herd nehmen und erkalten lassen.
5. Kurz vor dem Festwerden den Joghurtquark kräftig unterrühren und die geschlagene Sahne unterziehen.
6. Die Mango dünn schälen, das Fruchtfleisch mit einem Sparschäler in Streifen abschälen und mit Zitronensaft beträufeln.
7. Die Creme einfüllen, glatt streichen, mit den Mangostreifen belegen und mit dem nach Packungsanweisung zubereiteten Tortenguss überziehen. Im Kühlschrank - am besten über Nacht - vollständig erstarren lassen.
8. Die Torte aus dem Kühlschrank nehmen, den Tortenring und das Backpapier entfernen. Die Torte auf eine Tortenplatte setzen und bis zum Verzehr kühl stellen.



**LINUS WITTICH -
Wir sind lokal!**

Mit LINUS WITTICH
sind Sie 2010 bestens
lokal informiert.
Hier steckt
Ihre Heimat drin!



Stadt Usedom
Waldbestattung im Ruhe
Forst/Stadt Usedom

- Urwüchsiger Mischwald -
 Ein Ort voller Ruhe und Harmonie
 Tel.: 038372/71099 Fax: 76704
 0171/2778913
 www.ruheforst-stadtusedom.de

GUT INFORMIERT
 durch die Heimat- und Bürgerzeitung

Allianz

Christian Müller
 Versicherungsfachmann (BwV)
 Allianz Hauptvertreter

Bürozeiten:
 Mo + Mi 8.00 - 16.00 Uhr
 Di + Do 8.00 - 18.00 Uhr
 Fr 8.00 - 15.00 Uhr

Beratung und Betreuung
 • Versicherungen • Geldanlage • Finanzierungen

Peter Müller
 Generalvertretung,
 Versicherungsfachmann (BwV)

Demminer Straße 6 a • 17389 Anklam
 Telefon (0 39 71) 83 13 32 • Telefax (0 39 71) 21 34 54

Malerbetrieb Hartwig

Qualität aus Meisterhand

Malermeister Michael Hartwig

Thomas-Müntzer-Straße 33 • 17398 Ducherow
 Tel. 039726/2 55 42 Funk 0160/97 34 11 80
 Fax 039726/2 55 43 E-mail Hartwigmaler123@web.de

HHH
 Heizölhandel Herr • Freie Tankstelle

Öffnungszeiten:
 Mo.-Fr. 5.00 - 20.00 Uhr
 Sa., So. u. Feiertage
 6.00 - 12.00 Uhr

Inh. Wenzel Herr
 Am Flugplatz 1
 17389 Anklam
 Telefon 0 39 71/24 00 52

Diesel • Benzin • Heizöl

Großkunden beliefern wir mit unseren Fahrzeugen auch im Schnelldienst




VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH

Röbeler Straße 9
 17209 Sietow

VERLAG WITTICH

Tel. 03 99 31/5 79-0
 Fax 03 99 31/5 79-30

Hier steckt
 Ihre Heimat drin!

www.wittich.de

USEDOM Park



KINDERLAND TRASSENHEIDE
 Telefon: 0160/830 54 08
 Freizeitspaß auf 10.000 m²
 Täglich ab 10 Uhr geöffnet!

LAMAHHA GmbH

Anklam • Spantekower Landstraße 35
 Telefon 0 39 71/29 14-0 • Fax 0 39 71/24 55 01

- IVECO-Fahrzeughandel
- Fiat-Servicepartner
- Werkstattservice
- HU, SP und AU Prüfstelle
- Ersatzteihandel
- Dreh- und Fräsarbeiten
- Autovermietung
- Reifendienst
- Metallbau u. Schweißarbeiten
- Biogasanlagenservice
- Heizöltankreinigung
- Gewerberaumvermietung




FIDIS RENT
 IHRE AUTOVERMIETUNG

Ein frohes Osterfest und Gute Fahrt!



Vollbiologische Kleinkläranlagen
 mit Zulassung, aktueller Stand der Technik

Antragstellung - Planung - Lieferung
 Montage - Inbetriebnahme - Wartung

alles aus einer Hand
 Eigenleistung möglich

ALThER Pumpen GmbH
 Wasser ist Leben

Alther Pumpen GmbH
 17489 Greifswald
 www.alther.de

Am Helmschäger Berg 6a
 Telefon: 0 38 34/5 75 60
 alther-pumpen@t-online.de

Zeitungsleser
 wissen mehr!

VERLAG WITTICH



**SOLO-TOURNEE „MÄNNER“
IREEN SHEER & Band**
Live mit Ballett

04.09.2010
Greifswald - Stadthalle
Beginn: 19.00 Uhr

Kartenvorverkauf
Greifswald Information 03834 - 52 13 80
Media Markt Greifswald 03834 - 77 6 00
Theaterkasse Greifswald 03834 - 5722224
Wolgast Information 03836 - 60 01 18
Anklam Information 03971 - 83 51 54
in allen OZ Service Centern und www.tixoo.com

Die neuen Strompreise SOMMER 2010 Jetzt zum Testsieger wechseln!!!

Privatkundentarif ab 18,8 ct/ kWh!!!

Und wir schenken Ihnen bis zum Monatsende dazu:

bis zu 150 € Treuebonus und bis zu 450 Frei-kWh für ein Jahr!!!

Deutschlands bester Öko-Strom-Tarif ab 19 ct/kWh!!!

12 Monate Preisgarantie ab Lieferbeginn inklusive!!!

Gewerbestrom bis 100.000 ab 5,7 ct/ kWh netto!!!

zzgl. Konzessionsabgaben, EEG-Zuschlag, Steuern

NEU NEU NEU: Erdgas zu Discountpreisen!!!!

Fordern Sie umgehend Ihr persönliches Spar-Angebot an.

Energiekostenberatung Michael Kopp

Telefonische Beratung: 039726-259795 oder 0178-9705916

KRIENER LANDHANDEL und Mineralöl GmbH

Molkereistraße 22 · 17391 Krien
Tel. 03 97 23/2 03 62 · Fax 2 78 80

Geöffnet: Montag - Freitag 9.00 - 15.45 Uhr

Futtermittelverkauf für Kleintierhaltung

Heizöl/Diesel, Benzin, Briketts Getränkehandel

In diesem Jahr Rekord- und Union-
Briketts im Angebot, gebündelt.

5 Jahre **MARY'S KÖK** wir sagen Danke ...

INH.: MARIE-LUISE BERNDT

Zum Wiesenweg 4
17391 Stolpe

Tel.: 039721/52075

**... IHR ESSEN
AUF
RÄDERN**

**... IHR
PARTY-
SERVICE**

leichte Gerichte
in der warmen
Jahreszeit
z. B. Hefeklöße mit
Sommerfrüchten,
Sahnehering mit
Bratkartoffeln oder
Quark mit Rosma-
rinkartoffeln werden
von Mary's Kök in
Stolpe angeboten



Anzeige



Feste feiern

Hier erwartet Sie mehr

Relax-Schlosshotel-Ranzin
Themenwochen
alles vom frischen Fisch
versch. Wildbraten, Medaillons

Ausrichten von Familienfeiern
Räumlichkeiten vom Festsaal bis zur Destille
Öffnungszeiten: Mi. - So. 18.00 - 21.00 Uhr
warme Küche
© 03 83 55-687 12 • www.schloss-ranzin.de
Um Anmeldung wird gebeten!